



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1990

Nummer 72

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128	15. 11. 1990	Bekanntmachung der Satzung über die Behandlungs- und Pflegekosten in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	644
630	15. 11. 1990	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	645
	15. 11. 1990	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1990	646
	15. 11. 1990	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1991	646

2128

**Bekanntmachung der Satzung
über die Behandlungs- und Pflegekosten
in den psychiatrischen Krankenhäusern
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 15. November 1990

Aufgrund der §§ 1–3 und 16–20 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) in der Fassung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I 1986, S. 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflugesatzverordnung – BPflV) vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1989 (BGBl. I S. 2043), der §§ 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), sowie der §§ 6 Abs. 1 u. 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die 9. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auf ihrer Sitzung am 15. November 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende psychiatrische Krankenhäuser in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:

Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund
Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg
Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt
Westf. Klinik für Psychiatrie Münster
Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein
Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik u. Neurologie Gütersloh
Westf. Klinik für Psychiatrie u. Neurologie Lengerich
Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn
Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer
Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen
Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke
Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard
Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, St. Joh.-Stift Marsberg
Westf. Institut für Jugendpsychiatrie u. Heilpädagogik Hamm
Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh
Westf. Klinik Schloß Haldem (nur Freiwilligenbereich)
Westf. Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg
Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum
Westf. Zentrum für Psychiatrie Herten.

Die Bestimmungen dieser Satzung werden mit der Aufnahme in diese Kliniken für die Patienten verbindlich. Die Vorschriften über die Wahlleistungen werden mit ihrer Gewährung gemäß § 4 wirksam.

§ 2

Umfang der Krankenhausleistungen

Die Behandlung umfaßt

- a) die allgemeinen Leistungen und
- b) die Wahlleistungen.

§ 3

Allgemeine Leistungen

Die allgemeinen Leistungen sind alle Leistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Krankenhauses für eine nach Art und Schwere der

Erkrankung des Patienten medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind.

§ 4

Wahlleistungen

(1) Sofern die allgemeinen Leistungen nicht beeinträchtigt werden, kann neben in § 3 genannten Leistungen durch vorherige schriftliche Vereinbarung folgende Wahlleistung gewährt und gesondert berechnet werden:

Persönliche Behandlung durch die liquidationsberechtigten Ärzte des jeweiligen Krankenhauses im Rahmen der ihnen genehmigten Nebentätigkeit.

(2) Werden ärztliche Leistungen gemäß Absatz 1 als Wahlleistung in Anspruch genommen, so kann die Wahl des Patienten nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des jeweiligen Krankenhauses beschränkt werden.

(3) Das Krankenhaus kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Kranke erforderlich wird.

(4) Verzichtet ein Patient während des Aufenthaltes in einem Krankenhaus des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auf vorher vereinbarte Wahlleistungen oder nimmt er sie erst nach der Aufnahme in Anspruch, so werden die Gebühren für den Übergangstag nach der anschließenden Leistung bemessen.

§ 5

Pflegegebühren

(1) Zur Abgeltung der Kosten werden berechnet:

- a) Pflegesätze für die stationäre Behandlung (Behandlungsfall)
- b) Pflegesätze für nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), der Strafprozeßordnung (StPO) bzw. des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) untergebrachte Patienten
- c) Pflegesätze für Patienten, die stationär untergebracht sind und deren weitere ärztl.-mediz. Betreuung auch fallweise konsiliarisch erfolgen könnte (Pflegefall)
- d) Pflegesätze für Tageskliniken
- e) Entschädigungssätze für Nachtkliniken/Übergangsheime
- f) Pflegesätze für Patienten in der Familienpflege.

(2) Mit den Pflegegebühren nach Absatz 1 nicht abgegolten sind alle nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem stationären Krankenhausaufenthalt stehenden Kosten, z. B. Zahnbehandlung, Brillen, Prothesen, Gutachterkosten und im Zusammenhang mit der Begutachtung anfallende Sachleistungen.

§ 6

Festsetzung der Pflegegebühren

(1) Mit den in § 5 Abs. 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Pflegesätzen werden die allgemeinen Leistungen gemäß § 3 abgegolten, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Diese Pflegesätze werden in der von der zuständigen Landesbehörde jeweils genehmigten Höhe aufgrund einer von der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu beschließenden besonderen Gebührensatzung erhoben.

(2) Die in § 5 Abs. 1 Buchstaben b), e) und f) genannten Gebührensätze werden aufgrund einer von der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu beschließenden besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Pflegesatz bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen

Bei Inanspruchnahme der persönlichen Leistung eines Arztes nach § 7 Abs. 1 BPflV wird der allgemeine Pflegesatz um den in der besonderen Gebührensatzung genannten Pflegesatzabschlag ermäßigt. In diesen Fällen ist der Arzt verpflichtet, eine besondere Liquidation ermäßigt auszustellen.

§ 8

Aufnahme- und Entlassungstag/Verlegungen

(1) Der Aufnahme- und Entlassungstag werden als je 1 Tag, bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 Stunden jedoch nur als 1 Tag berechnet.

(2) Bei Verlegungen in ein anderes Krankenhaus wird der Verlegungstag vom abgebenden Krankenhaus nicht berechnet. Wenn Aufnahme- und Verlegungstag zusammenfallen, wird auch der Verlegungstag berechnet.

§ 9

Wirksamwerden von Pflegesatzneufestsetzungen

Die Pflegegebühren (§§ 5 u. 6) gelten aufgrund der entsprechenden Gebührensatzung von dem durch die zuständigen Landesbehörde festgelegten Zeitpunkt an.

§ 10

Pflegehilfenvorauszahlung

(1) Auf die zu zahlenden Pflegegebühren können Vorauszahlungen in Höhe der 10fachen Pflegegebühren nach den §§ 6 und 7 i. V. mit der Gebührensatzung verlangt werden.

(2) Diese Beträge ermäßigen sich um die Anteile, die von anderen Kostenträgern aufgrund von rechtsverbindlichen Kostenübernahmeerklärungen übernommen werden.

§ 11

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Krankenhaus in Anspruch nimmt (Patient).

§ 12

Einziehung der Pflegegebühren

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist, festgesetzt. Zwischenabrechnungen sind möglich. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 13

Sonderbestimmung für Institutsambulanzen

Für die Inanspruchnahme der Institutsambulanzen des jeweiligen Krankenhauses bedarf es einer besonderen privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bolte

Vorsitzende

der 9. Landschaftsversammlung

Dr. Kirsch

Kuligowski

Schriftführer

der 9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. November 1990

Neseker

Direktor

des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1990 S. 644.

630

**Bekanntmachung
der Satzung
zur Änderung
der Rechnungsprüfungsordnung
für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Vom 15. November 1990**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit den §§ 99 Abs. 4 und 100-102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 15. November 1990 folgende Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom 16. Juni 1978 (GV. NW. S. 282), zuletzt geändert am 19. Februar 1982 (GV. NW. S. 79), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und sein Vertreter müssen Beamte sein“ durch die Worte „muß Beamter sein“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 15. November 1990 in Kraft.

Münster, den 15. November 1990

Bolte

Vorsitzende

der 9. Landschaftsversammlung

Dr. Kirsch

Kuligowski

Schriftführer

der 9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. November 1990

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1990 S. 645.

**Bekanntmachung
der Satzung der Hauptfürsorgestelle des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die
Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus
der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die
örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien
Städten, Großen kreisangehörigen Städten und
Kreisen in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1990**

Vom 15. November 1990

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOF SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), am 15. November 1990 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 1990 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NW. S. 78)

30 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen im Haushaltsjahr 1989 aus den Ausgleichsabgabebezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 11 des Schwerbehindertengesetzes unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen für das Jahr 1988 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 11 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes.

§ 3

(1) 25 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt entsprechend der Zahl der Schwerbehinderten, die am 31. 10. 1988 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 5 Abs. 1 SchwbG) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1989 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

- (4) Die Zuweisungsbeträge werden jeweils auf volle DM-Beträge abgerundet.

Münster, den 15. November 1990

Bolte
Vorsitzende
der 9. Landschaftsversammlung
Dr. Kirsch Kuligowski
Schriftführer
der 9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. November 1990

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1990 S. 646.

**Bekanntmachung
der Satzung der Hauptfürsorgestelle des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die
Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus
der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die
örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien
Städten, Großen kreisangehörigen Städten und
Kreisen in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1991**

Vom 15. November 1990

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOF SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), am 15. November 1990 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 1991 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NW. S. 78)

30 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen im Haushaltsjahr 1990 aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 11 des Schwerbehindertengesetzes unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen für das Jahr 1989 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 11 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes.

§ 3

(1) 25 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt entsprechend der Zahl der Schwerbehinderten, die am 31.10. 1989 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 5 Abs. 1 SchwbG) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1990 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die Zuweisungsbeträge werden jeweils auf volle DM-Beträge abgerundet.

Münster, den 15. November 1990

Bolte

Vorsitzende

der 9. Landschaftsversammlung

Dr. Kirsch

Kuligowski

Schriftführer

der 9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. November 1990

Neseker

Direktor

des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1990 S. 646.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359